

Nachrichtenblatt und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 66.

Sonnabends, den 17. August.

1861.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

Nach einer dem Ministerium des Innern im diplomatischen Wege zugegangenen Mittheilung wird von Dordrecht aus der Vertrieb von Loosen einer sog. „Großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhülfe der Ueberschwemmungsnoth an der Waal und Maas“ unter der Anpreisung versucht, daß es keine Nieten in dieser Lotterie gebe. Die angelegentlichsten amtlichen Erörterungen haben jedoch ergeben, daß ein solches Lotterieunternehmen in Dordrecht gänzlich unbekannt ist und daß mithin die noch unermittelten Loosabsender auf eine planmäßige Betrügerei ausgehen. Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, das Publikum vor aller und jeder Betheiligung bei der angeblichen Lotterie, sei es durch Kauf von Loosen oder durch Begünstigung des Vertriebs derselben, welche übrigens nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, vom 4. December 1837, zu ahnden sein würde, hierdurch zu warnen und aufzufordern, über etwaige Zusendung von Loosen, sowie über alle damit zusammenhängende Umstände, welche zur Entdeckung des Betrugs führen können, bei der betreffenden Polizeibehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu machen.

Dresden, den 29. Juli 1861.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlshütter.

Behmann S.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

den Reiseverkehr nach den kaisert. königl. österreichischen Staaten betr.

Nach den für die kais. kgl. österreichischen Staaten bestehenden polizeilichen Vorschriften müssen die von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe, einschließlic der Wanderlegitimationen, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulats versehen sein. Von diesem Erfordernisse kann unter allen Umständen und auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Reisende den Sitz einer k. k. Gesandtschaft u. auf seiner Reise bis an die Grenze nur berührt, wie z. B. wenn derselbe Dresden nur passirt. Da es bereits vorgekommen ist, daß Reisenden in Ermangelung des k. k. Visums der Grenzübertritt hat versagt werden müssen, so nimmt das Ministerium hiervon Veranlassung, das Publikum, insbesondere die reisenden Handwerksgelübten zu Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand auf jene Bestimmung und auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Passvidirung andurch besonders aufmerksam zu machen.

Dresden, den 2. August 1861.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Benst.

Behmann S.

Bekanntmachung.

Das königliche hohe Kriegsministerium hat vom Monat August dieses Jahres an, jedem auf Mär-